

671 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag
des
Abgeordneten Födermayr und Genossen,
betreffend
die Abschreibung der Brotauflage aus Anlaß der Elementarschäden.

§ 2, Absatz 5, des Gesetzes über die Brotauflage im Jahre 1919, sieht fest, daß die Bestimmungen über die Grundsteuer für die Brotauflage sinngemäß Anwendung finden sollen.

Tatsächlich sind im Jahre 1919 schwere Brandunfälle vorgekommen, wobei der Besitzer das ganze eingebrachte Getreide verlor und auf die Brotkarte angewiesen war.

Das Grundsteuergesetz sieht bei Brandschäden eine Abschreibung der Steuer nicht vor, es kann also in solchen Fällen auch die Brotauflage nicht abgeschrieben werden, obwohl sie in viel weiterem Maße als die Grundsteuer eine schwere Belastung des Besitzers darstellt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Hause wolle beschließen:

"Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt und beauftragt, in Brandschadensfällen die Brotauflage nach Maßgabe des tatsächlich entstandenen Ernteschadens rückwirkend abzuschreiben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

Wien, 30. Jänner 1920.

Alois Haueis.	Födermayr.
Frankenberger.	Huber.
Traxler.	Scharfegger.
Wiesmaier.	Steinegger.
Josef Weiß.	Alouis Brandl.
Dr. Schneider.	Hösch.